

Satzung

des Landkreises Merzig-Wadern gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 über die Anwendung des Verbundtarifs des saarVV und die Einhaltung von Sozialstandards in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ÖPNVG und § 3 Abs. 4 und 5 RVO ÖPNVG

Aufgrund von § 147 KSVG hat der Kreistag am 30. September 2019 folgende Allgemeine Vorschrift erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Merzig-Wadern, soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf der Grundlage einer Linienverkehrsgenehmigung gemäß §§ 42, 43 PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten Gebiet durchgeführt wird (Linienverkehr).
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der SPNV nach § 2 Abs. 5 AEG.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in 4.12.4 der Tarifbestimmungen des saarVV genannten Personen.

§ 2

Anwendung des Verbundtarifs des saarVV

- (1) Innerhalb des Gebiets gemäß § 1 Absatz 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Verbundtarif des saarVV angeboten werden. Noch bestehende andere Tarife sind möglichst zu integrieren.
- (2) Soweit mit Nachbarverbänden oder benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifs des saarVV.

§ 2a

Anwendung von sozialen Standards

- (1) Alle Betreiber von eigenwirtschaftlichen ÖPNV-Leistungen im Gebiet gemäß § 1 Absatz 1 sind verpflichtet, bestimmte soziale Standards zu erfüllen.
- (2) Diese sozialen Standards umfassen
 1. die Verpflichtung der Betreiber, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der ÖPNV-Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das insgesamt mindestens dem für diese Leistung in dem Tarifvertrag zwischen dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V. und den Gewerkschaften vereinbarten Entgelt nach den tarifvertraglichen Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung entspricht;
 2. die Verpflichtung der Betreiber, während der Ausführungen der Leistungen eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen.

§ 3

Grundlagen des Verbundtarifs

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Gebiet gemäß § 1 Absatz 1 sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

§ 4

Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrtscheinarten werden durch den saarVV festgesetzt. Dabei sind gemäß § 3 Abs. 4 RVO ÖPNVG die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten. Die allgemeinen Bestimmungen der Satzung über die Allgemeine Vorschrift des Zweckverbands Personennahverkehr Saarland zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs vom 21.06.2017 sind anzuwenden (§ 1 Abs. 3 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif ZPS).

(2) Der saarVV stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) Für den Preis der Zeitkarten für Auszubildende gilt § 2 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif ZPS.

§ 5

Ausgleichsregelung

(1) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Absatz 3 entstehen. § 2 Abs. 2 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif ZPS gilt entsprechend. Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

a) Das Verkehrsunternehmen erbringt die in den jeweiligen Fahrplänen enthaltenen Grundschulverkehre, soweit der Landkreis seinen damit verbundenen Ausgleichsaufwand bei den kreisangehörigen Gemeinden refinanziert.

b) Für die Marktbusse in der Gemeinde Losheim und in der Stadt Wadern gelten die bisherigen besonderen Tarifbedingungen. Der Landkreis strebt die Aufnahme des Marktbusstarifs in die Beförderungsentgelte und -bedingungen des saarVV an.

c) Für das Anruflinientaxi in Merzig und das Anrufsammeltaxi in Losheim am See werden eigenständige öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben. Soweit diese Verkehre den Einzugsbereich ihrer Linien berühren, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, an der Einrichtung, Organisation und Abrechnung dieser Verkehre mitzuwirken. Ist der Einzugsbereich der Linien mehrerer Verkehrsunternehmer betroffen, legt der Landkreis das zuständige Verkehrsunternehmen fest.

d) Das Verkehrsunternehmen setzt die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises um.

(2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. § 8 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif ZPS gilt entsprechend für landkreisgrenzenüberschreitende Verkehre. Der Berechnung liegt die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel nach den Bestimmungen des saarVV-Vertragswerks je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

(3) Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach den folgenden Parametern berechnet:

Kosten des ÖPNV gemäß Trennungsrechnung zzgl. angemessenem Gewinn

- Fahrgeldeinnahmen
- Erstattungszahlungen gemäß § 148 SGB IX
- Ausgleichsmittel gemäß der Allgemeinen Vorschrift des ZPS
- ggf. Zuschüsse Dritter (z.B. Landkreis, kreisangehörige Gemeinde)
- anderweitige Deckung

Ausgleichsgrundbetrag

Eine anderweitige Deckung ist nur anzusetzen, wenn der Ausgleichsgrundbetrag höher wäre als der Betrag, der dem Verkehrsunternehmen bislang als Ausgleich für die Anwendung der Auszubildendentarife im Landkreis zugeflossen ist. Dann nämlich ist davon auszugehen, dass das Verkehrsunternehmen im Landkreis eine Unterdeckung erwirtschaftet hat, die mit Überdeckungen in einem anderen Landkreis oder mit Überdeckungen auf anderen Geschäftsfeldern als dem ÖPNV ausgeglichen wurde. Die Berechnung der Kosten des ÖPNV im Landkreis erfolgt nach der Anlage LSP zur VO PR Nr. 30/53.

(4) Wechselt der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels unterjährig, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Saarland gemäß § 4 Abs. 4 RVO ÖPNVG zugewiesenen Anteile an der ÖPNV-Pauschale (abzüglich des auf den ZPS entfallenden Anteils) begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

(6) Das Verkehrsunternehmen erhält am 15.04. und am 15.10. des jeweiligen Jahres eine Abschlagszahlung auf seinen Ausgleichsanspruch in Höhe von jeweils 45 %.

(7) Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 außerdem einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Anwendung der sozialen Standards entstehen, wenn und soweit die tarifvertraglichen Entgelte (einschließlich Manteltarifvertrag) um mehr als 2% ansteigen und nicht durch eine dementsprechende Anpassung des Verbundtarifs ausgeglichen werden. Die Zahl der Lohnstunden, das jeweilige Entgelt und die Veränderung des tarifvertraglichen Entgelts sind von den Verkehrsunternehmen nachzuweisen. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 6

Überkompensationskontrolle

(1) Verkehrsunternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 5 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs des saarVV nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(2) Verkehrsunternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr.

1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis alle drei Jahre sowie nach Beendigung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns richtet sich nach § 13 Nr. 2 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif ZPS.

(3) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Verkehrsunternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

(4) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus der Verpflichtung, die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises umzusetzen.

(5) Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).

(6) Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis in seinem Internet-Auftritt (www.merzig-wadern.de).

(7) Im Übrigen gelten §§ 12 und 13 Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif ZPS entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird auf folgendes hingewiesen: Ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder von Regelungen, welche aufgrund des v. g. Gesetzes ergangen sind, zu Stande gekommen ist.

Merzig, den 10.10.2019
Landkreis Merzig-Wadern



Daniela Schlegel-Friedrich
Landrätin